

P-1-080: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Daniela Ehlers u.a.

Von Zeile 79 bis 82:

1. Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von ~~vier~~sechs Wochen einberufen. Bei zu begründender besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Wochen verkürzt werden. Weitere Sitzungen werden auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf

Begründung

Eine sechswöchige Ladungsfrist so wie eine Festschreibung der Ladungsfrist für dringliche Sitzungen, erhöht die Planbarkeit u.a. zum Planen von Anträgen und ermöglicht es Delegierten noch Sparpreise zu buchen und somit der GJ Geld zu sparen, da wir dieses Gremium ja ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren müssen.

Unterstützer*innen

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel